

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Dienstleistungen der Firma FefaOrg

Mit Erscheinen dieser AGBs verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Es gilt für mit FefaOrg abgeschlossene Verträge deutsches Recht.

Stand: 01.11.2012

Dienstleister: FefaOrg – Ferenc Farkas Organisation

*Ferenc Farkas, Fehrenbachallee 31, 79106 Freiburg, +49 761 489 94640, info@fefaorg.de,
Steuernummer: 6054/60333 - Kleinunternehmer im Sinne des § 19. Abs. 1 UStG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen - in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden Fassung - gelten für alle Rechtsgeschäfte des Dienstleisters: *FefaOrg – Ferenc Farkas** - nachstehend **FefaOrg** genannt, mit seinem Vertragspartner – nachstehend **Auftraggeber** genannt. Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen FefaOrg und den natürlichen und juristischen Personen, die Dienste von FefaOrg nutzen.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für Dritte, in deren Namen ein Vertrag geschlossen wird.
- 1.3 Es kommt ein Vertragsverhältnis nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstände des Vertrags:
 - a.) Organisation von Events / Veranstaltungen (Beratung, Konzeption, Planung, Organisation, Betreuung, Nachbearbeitung)
 - b.) Angebote von eigenen Veranstaltungen
 - c.) Video- und Fotodokumentation des Events
 - d.) Internetpräsenz des Events

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Der Auftraggeber ersucht FefaOrg - vor allem durch das Kontaktformular der Internetseite des Dienstleisters - mit seiner Anfrage.
- 3.2 Die Anfrage kann auch mündlich per Telefon, schriftlich per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- 3.3 Auf die Anfrage erstellt FefaOrg ein unverbindliches Angebot mit ausführlicher Beschreibung der Dienstleistung und deren Kostenfaktor.
- 3.4 Sämtliche Angebote sind freibleibend.
- 3.5 Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 3.6 Dieses Angebot kann durch die Vertragsparteien modifiziert werden.
- 3.7 Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch schriftliche Erteilung eines Auftrags durch den Auftraggeber und dessen Annahme (Buchungsbestätigung) durch FefaOrg zustande.
- 3.8 Der Auftraggeber ist an die Erteilung des Auftrages zwei Wochen gebunden.
- 3.9 Mit dem Auftrag einer Dienstleistung erklärt der Auftraggeber verbindlich, diese Dienstleistung erwerben zu wollen.
- 3.10 FefaOrg ist berechtigt, den Auftrag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen.
- 3.11 FefaOrg wird den Zugang des Auftrags unverzüglich bestätigen.
- 3.12 Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme des Auftrags dar.
- 3.13 Die Zugangsbestätigung kann mit der Buchungsbestätigung verbunden werden.
- 3.14 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der FefaOrg.
- 3.15 Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.
- 3.16 Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 3.17 Soweit FefaOrg Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers.
Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomie-Bereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern & Co.
- 3.18 Nebenabreden oder Abänderungen – auch mit Mitarbeitern von FefaOrg -, die den Umfang der vertraglichen Leistungen oder den Preis verändern oder erweitern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1 Der Vertrag beginnt und endet zum individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2 Beide Parteien können mit einer Frist - die in der Buchungsbestätigung steht -, ohne finanzielle Konsequenzen den Vertrag kündigen.
- 4.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet – in nachfolgenden Fällen der Kündigung – die folgenden pauschalen Entschädigungen zu zahlen, abzüglich der eingesparten Anwendungen:
1. bis 15 Tage vor der Veranstaltung 50% des vereinbarten Gesamtpreises
 2. bis 4 Tage vor der Veranstaltung 80% des vereinbarten Gesamtpreises.
 3. Bei einer späteren Kündigung wird der gesamte Veranstaltungspreis berechnet.
- 4.5 FefaOrg ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber fristlos zu kündigen,
- wenn vereinbarte Zahlungen durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden,
 - wenn der Auftraggeber die Durchführung der Veranstaltung - ungeachtet einer Abmahnung durch FefaOrg - nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- In diesem Fall der Kündigung behält FefaOrg den Anspruch auf den vollen Leistungspreis.
- 4.6 FefaOrg muss teilweise die Mittel anderer Firmen in Anspruch nehmen und ist somit von deren Rücktrittsbedingungen abhängig. Deshalb behält er sich vor, entsprechend ihr entstandene, dem Auftraggeber gegenüber konkret zu beziffernde und zu belegende Kosten zu berechnen.
- 4.7 Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass FefaOrg kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.8 Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten eine Minderung der Schadensersatzpauschale zu verlangen, soweit der Nachweis, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich geringer als die verlangte Pauschale ist.
- 4.9 Bis zum Leistungsbeginn kann der Auftraggeber auch verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt.
- 4.10 FefaOrg kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen der Veranstaltung nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- 4.12 Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der vorherige Auftraggeber von FefaOrg als Gesamtschuldner für den Leistungspreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.
- 4.13 Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Umstände, wie etwa höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Auftraggeber als auch FefaOrg den Vertrag kündigen.
- 4.14 Eine Absage des Auftraggebers aus Wettergründen ist grundsätzlich nicht zulässig, solange nach Einschätzung von FefaOrg eine sichere Durchführung der Veranstaltung gewährleistet ist.
- 4.15 Änderungen der Teilnehmerzahl sind bis 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Änderungen müssen schriftlich z.B. per E-Mail bei FefaOrg eingehen und bestätigt werden. Nehmen mehr Teilnehmer, wie im Angebot angegeben, an der Veranstaltung teil, werden die Zusätzlichen Teilnehmer mit dem im Angebot angegebenen pro Person Preis nachberechnet. Nehmen weniger Teilnehmer, wie im Angebot angegeben, an der Veranstaltung teil, erhöht sich der pro Person Preis.

5. Leistungsumfang,

- 5.1 Im Punkt 2.1 aufgelistete Vertragsgegenstände können auch einzeln, unabhängig voneinander gebucht werden.
- 5.2 Die Bedingungen und Leistungsverpflichtungen der einzelnen Vertragsgegenstände von FefaOrg sind unterschiedlich und werden jeweils nach der Anfrage des Auftraggebers in dem konkreten Angebot von FefaOrg erfasst.
- 5.3 Die Leistungsverpflichtung von FefaOrg ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.
- 5.4 Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.
- 5.5 FefaOrg stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über diese verfügt, es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart.

6. Pflichten und Rechte der Vertragspartner

- 6.1 FefaOrg hat Verhandlungs-, Abschluss- und Inkassovollmacht für den Auftraggeber und darf für ihn Verträge (z. B. Location, Catering, Technik, Sponsoring, Werbung) abschließen und die vereinbarten Gelder für ihn treuhänderisch vereinnahmen.
- 6.1.1 Die Auswahl der von FefaOrg vorgeschlagenen Lieferanten und Subunternehmer erfolgt, durch den Auftraggeber, wenn dieser es wünscht, durch FefaOrg.
- 6.2 FefaOrg ist verpflichtet - bei bestehender Inkassovollmacht - vereinnahmte Gelder (z. B. Sponsoring, Werbung) unter Abzug ihrer ggf. vereinbarten Provision / Vergütung unverzüglich an den Auftraggeber auszuzahlen.
- 6.3 FefaOrg darf Arbeitsergebnisse in Auszügen sowie Name und Logo des Auftraggebers zu Referenzzwecken verwenden.
- 6.4 FefaOrg ist in wichtigen und begründeten Fällen berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern; dies soll unverzüglich und einvernehmlich schriftlich festgehalten werden.
- 6.5 FefaOrg kann die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht erfüllen, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 6.6 FefaOrg wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen.
- 6.7 FefaOrg wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, wenn der Auftraggeber einzelne Veranstaltungsleistungen infolge vorzeitiger Absage oder aus sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch nimmt.
- 6.8 Dieses Angebot entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung vertragliche, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 6.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen oder Neuigkeiten, die für die Eventberatung, -konzeption, -planung, -organisation, -betreuung oder -nachbereitung von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen. Soweit Eventdienstleister im vertragsgegenständlichen Bereich an den Auftraggeber direkt herantreten, ist er verpflichtet, diese an FefaOrg zu verweisen und die weiteren Vertrags- und Organisationsverhandlungen der FefaOrg zu überlassen.
- 6.10 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur sorgfältigen Erfüllung der Verträge, die FefaOrg in seinem Namen abgeschlossen hat.
- 6.11 Der Auftraggeber stellt FefaOrg zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen das notwendige Werbematerial, Firmenlogo, Veranstaltungslogo, Fotos, Videos, Presseveröffentlichung u. ä. zur Verfügung und erteilt auf Wunsch weitere Informationen über die durchzuführende Veranstaltung und den genauen Programminhalt.
- 6.12 Der Auftraggeber trägt als Auftraggeber die typischen Veranstalter-Lasten (eventuell anfallende GEMA-Gebühr, KSK-Abgabe, sog. Ausländersteuer, Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung etc.) und ist für die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und / oder Anmeldungen allein zuständig.
- 6.12.1 Sollten Auflagen durch eine Behörde erteilt worden sein, sind diese der FefaOrg unverzüglich mitzuteilen.
- 6.13 Der Auftraggeber gewährleistet, dass am Veranstaltungsort und -tag kompetente Ansprechpartner und Hilfspersonal für FefaOrg gestellt werden. Der Ansprechpartner gilt als bevollmächtigt, sämtliche erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen für FefaOrg abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 6.14 Der Auftraggeber hat Anspruch darauf, dass FefaOrg ihre im vertragsgegenständlichen Angebot spezifizierten beschriebenen Aufgaben gewissenhaft und aktiv wahrnimmt.
- 6.15 Der Auftraggeber hat gegenüber der FefaOrg jederzeit Anspruch auf Auskunft und Einsicht in die vertragsgegenständlichen Angelegenheiten.
- 6.16 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur sorgfältigen Erfüllung der Verträge, die FefaOrg in seinem Namen abgeschlossen hat.

7. Preise, Honorar und Zahlungsbedingungen

- 7.1 FefaOrg handelt zurzeit als „Kleinunternehmer im Sinne des § 19. Abs. 1 UStG“. Dementsprechend stellt FefaOrg keinen Umsatzsteuersatz in Rechnung. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt, wenn FefaOrg Umsatzsteuerpflichtig wird!
- 7.2 Für die Organisation von Events / Veranstaltungen im Auftrag des Auftraggebers berechnet FefaOrg ein angemessenes Honorar.
- 7.3 FefaOrg bietet eigene Veranstaltungen an, die bausteinmäßig gebucht werden können.

- Jeder Baustein hat seinen eigenen Preis.
- 7.4 Über die Video-, Fotodokumentation und Internetpräsenz hat FefaOrg eine aktuelle Preisliste.
- 7.5 Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten grundsätzlich die jeweils aktuellen allgemeinen Preislisten und das Honorar der FefaOrg.
- 7.6 Der Auftraggeber stellt der FefaOrg - unabhängig von dem vereinbarten Konzept-, bzw. Betreuungshonorar- verbindlich und schriftlich einen Budgetrahmen zur Verfügung.
- 7.7 FefaOrg ist verpflichtet, unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers, dieses Geld für die Durchführung des Auftrages einzusetzen.
- 7.8 Dieses Budget darf von FefaOrg nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
- 7.9 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vereinbarten Dienstleistungstätigkeiten erst nach Eingang der vereinbarten 50 prozentigen Anzahlung, des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises aufgenommen werden, die nach der Buchungsbestätigung fällig ist.
- 7.10 Mit der Buchungsbestätigung erhält der Auftraggeber eine Anzahlungsrechnung.
Der restliche Betrag der vereinbarten Gesamtkosten ist nach Rechnungslegung und Durchführung der Veranstaltung vollständig zu begleichen.
- 7.11 Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar.
- 7.12 Lädt der Auftraggeber FefaOrg zur Erstellung eines Angebots (Präsentation) ein und erfolgt die Vergabe des Auftrages nicht an FefaOrg, bzw. findet die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht statt, ist FefaOrg berechtigt für ihre Leistung ein angemessenes, nach Möglichkeit in der Vereinbarung zu regelndes Honorar zu verrechnen.
- 7.13 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich.
- 7.14 Wenn nicht anders vereinbart entsteht der Entgeltanspruch von FefaOrg für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde innerhalb 8 Tage entsprechend Rechnungsstellung.
- 7.15 Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist FefaOrg berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen.
- 7.16 Die Verzugszinsen betragen 5 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.
- 7.17 Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt kann FefaOrg 3 € Auslagenersatz verlangen.
- 7.18 FefaOrg behält sich vor, den ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preis im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten und Abgaben zu ändern.
- 7.19 Im Falle einer nachträglichen Preisänderung hat FefaOrg den Auftraggeber unverzüglich, spätestens 21 Tage vor dem Leistungstermin, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.
- 7.20 Haben die Parteien eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen und kommt der Auftraggeber mit einer Rate mehr als 14 Arbeitstage in Rückstand, so ist FefaOrg berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern.
- 7.21 Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit der Kostenvorschüsse oder Abschlagszahlungen nicht, ist FefaOrg neben den sonstigen Rechten auch ohne Mahnung zur sofortigen Einstellung der Leistungstätigkeit berechtigt.
- 7.22 Kosten der an die Subunternehmer für Dritteleistungen zu entrichtenden Storno- oder Kündigungsgebühren sind vom Auftraggeber zu zahlen.
- 7.23 Mit der Vergütung sind alle branchenüblichen Aufwendungen der FefaOrg abgegolten.
Darüber hinaus gehende Aufwendungen (z.B. Kosten für Drucksachen, Porto, Kurier) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.24 Fahrt- und Unterbringungskosten für vertraglich veranlasste Reisen darf FefaOrg dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen. Erstattungsfähig sind die Kosten für Taxifahrten, Bahnfahrten 2. Klasse, Economy-Flugreisen und Hotels mit drei Sternen. Upgrades sind zulässig, wenn der jeweilige Preis den einer/s vergleichbaren Fahrt / Fluges / Zimmers der vorgenannten Kategorien nicht übersteigt. Bei Einsatz eines eigenen PKW dürfen 0,30 € pro gefahrenen Kilometer in Ansatz gebracht werden. Reisen ins Ausland bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, um abgerechnet werden zu können.
- 7.25 Honorarkürzungen aufgrund ersparter Aufwendungen werden von FefaOrg ausgeschlossen.
- 7.26 Die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern, Gebühren(z.B. GEMA, Vergnügungsteuer, Veranstalter-Haftpflichtversicherung), Abgaben und Urheberrechtsentgelte gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.27 FefaOrg bietet dem Auftraggeber an, für die Veranstaltung nach Möglichkeit eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten einer solchen Versicherung werden ebenfalls dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 7.28 Verletzt der Auftraggeber die vertragliche Schweigepflicht, kann FefaOrg eine Vertragsstrafe verlangen.
- 7.29 Begeht der Auftraggeber eine sonstige schuldhaftige Vertragsverletzung, kann FefaOrg eine Vertragsstrafe verlangen.

- 7.30 Bei unberechtigter Verwendung, Erstellung durch Bearbeitung oder Weitergabe der durch FefaOrg konzipierten / erstellten und urheberrechtlich geschützten Materialien wird ein sog. Nutzungshonorar fällig.
- 7.31 Unterbleibt der Urheber- und / oder FefaOrg vermerk, so hat FefaOrg auf einen Zuschlag zum jeweiligen Nutzungshonorar zzgl. angefallener Verwaltungskosten und Rechtsanwaltskosten Anspruch.
- 7.32 Der Beweis eines geringeren Schadens bleibt beiden Parteien offen.
- 7.33 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die vorstehenden Schadenspauschalierungen nicht ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1 FefaOrg schließt dem Auftraggeber gegenüber mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der FefaOrg oder eines gesetzlichen Vertreters / eines Erfüllungsgehilfen beruht.
- 8.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in 7.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 8.3 Die Regelungen des vorstehenden Abs. 7.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.
- 8.4 Eine Abänderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht gegeben.
- 8.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, FefaOrg von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Organisation des Events freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der FefaOrg oder eines gesetzlichen Vertreters / eines Erfüllungsgehilfen.
- 8.6 Zwischen der FefaOrg, den Besuchern, den Eventdienstleistern (Catering, Technik usw.) des Events, sowie den Künstlern besteht keinerlei vertragliche Beziehung.
- 8.7 Daher schließt FefaOrg jegliche Haftung gegenüber diesen aus.
- 8.8 Sollten solche Ansprüche dennoch geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Auftraggeber hiermit unwiderruflich und bedingungslos zur Schadloshaltung bzw. dazu, FefaOrg von allen Ansprüchen freizustellen.
- 8.9 Ferner verpflichtet er sich, alle Kosten zu übernehmen, die dem Kooperationspartner aufgrund der Abwehr gegen Ansprüche dieser Art entstehen.
- 8.10 Bei allen Veranstaltungen, die von FefaOrg selbst im In- und Outdoor-Bereich angeboten, organisiert und durchgeführt werden, ist zu beachten, dass ein erhöhtes Unfall-, Verletzungs- und Erkrankungsrisiko besteht. Trotz sorgfältiger Betreuung können Schäden nicht ausgeschlossen werden, ein Restrisiko, welches der Teilnehmer selbst zu tragen hat, besteht.
- 8.11 Bei sämtlichen Veranstaltungen erfolgt die Teilnahme im Hinblick auf den In- und Outdoorteil der Veranstaltung auf der Basis des selbständigen Teilnehmers in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko des Teilnehmers.
- 8.12 FefaOrg bietet den Teilnehmern an, für die Veranstaltung nach Möglichkeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten einer solchen Versicherung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 8.13 Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der Auftraggeber unter Fristsetzung verpflichtet, Abhilfe zu verlangen.
- 8.14 FefaOrg kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 8.15 FefaOrg kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- 8.16 Der Auftraggeber kann einen Schadenersatz verlangen, wenn FefaOrg selbstverschuldet die vertragliche Leistungserbringung teilweise oder gar nicht vollbringen kann.
- 8.17 Ein dem Auftraggeber zustehender Schadensersatzanspruch besteht maximal in Höhe der vereinbarten Vergütung des Teils der Leistung, der nicht vertragsgemäß erbracht worden ist.
- 8.18 Wird FefaOrg grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, ist die Haftung für Schäden auf die Höhe des Honorars oder Gesamtpreises begrenzt.
- 8.19 Sämtliche in Betracht kommende vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Dienstleistung, müssen vom Auftraggeber innerhalb zwei Wochen nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Veranstaltung schriftlich bei FefaOrg geltend gemacht werden.
- 8.20 Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur noch geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert gewesen ist.

9. Urheberrechte

- 9.1 Alle Leistungen von FefaOrg (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von FefaOrg.
Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit FefaOrg darf der Auftraggeber die Leistungen der FefaOrg nur selbst, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.
- 9.2 Soweit FefaOrg Ware (Videos, Fotos, Internetpräsenz) verkauft, bleibt diese Ware Eigentum von FefaOrg bis alle Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber FefaOrg getilgt sind.
- 9.3 Alle übermittelten Informationen sind ausschließlich für den Eigenbedarf des Auftraggebers und dessen Vertragspartner bestimmt.
- 9.4 FefaOrg ist berechtigt Foto- oder Videoaufnahmen die während der Veranstaltung von FefaOrg erstellt werden, später zu Werbezwecken weiterzuverwenden.
- 9.5 Es besteht seitens der Teilnehmer und seitens der Auftraggeber ausdrücklich kein Unterlassungsanspruch gem. §12,862,1004 Abs. 1S.2 BGB. analog i.V.m. §§22,23 KUG (Verbreitungshaftung).
- 9.6 Schadenersatz nach § 823 / Abs. 2 Verwendung des Bildes, wird ausgeschlossen.
- 9.7 Wenn der Auftraggeber Anfertigungen von Fotos oder Filmaufnahmen ausschließen möchte, muss er dies schriftlich spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitteilen.
- 9.8 Bei Verträgen mit Verbrauchern behält FefaOrg sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 9.9 Bei Verträgen mit Unternehmen behält FefaOrg sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

10. Gerichtsstand

- 10.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 10.2 Erfüllungsort ist 79098 Freiburg im Breisgau.
- 10.3 Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.
- 11.2 Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr entstandenen Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 11.3 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.
- 11.4 Angebote, Kostenvoranschläge und Pläne dürfen ohne gegenseitige Zustimmung nicht an Dritte weiter gegeben werden.
- 11.5 FefaOrg erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung und Änderung des mit ihm begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten).
- 11.6 FefaOrg ist es ebenfalls erlaubt, personenbezogene Daten des Auftraggebers für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der von FefaOrg angebotenen Dienste zu verarbeiten und zu nutzen.
- 11.7 Der Auftraggeber erteilt hierzu bei Vertragsschluss seine ausdrückliche Einwilligung.
- 11.8 Diese kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- 11.9 Der Auftraggeber kann gemäß § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz bzw. § 4 Abs. 3 Teledienstschutzgesetz der oben genannten Nutzung und/oder Verarbeitung seiner Daten jederzeit durch Mitteilung an FefaOrg widersprechen bzw. seine Einwilligung widerrufen.
- 11.10 Sollte eine oder mehrere der in diesen AGB-Bestimmungen getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.